

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Christian Ahrendt, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/10372 –**

### **Meldewesen und Datenschutz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundesrepublik Deutschland können Melderegisterauskünfte von jedermann eingeholt werden. Zu unterscheiden sind einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte. Bei einer einfachen Auskunft werden Name, Vorname, akademischer Grad, Straße und Ort mitgeteilt. Bei der erweiterten Auskunft werden zusätzliche Angaben, wie z. B. frühere Wohnungen, Geburtsdatum und Familienstand, gemacht. Eine einfache Auskunft erhält jeder, eine erweiterte Auskunft derjenige, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Hinzu kommt die Möglichkeit, eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich nicht bezeichneter Einwohner zu erhalten. Diese so genannte Gruppenauskunft erfordert das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen sieht das geltende Recht nur bei einfachen Melderegisterauskünften über das Internet vor, wie sie seit Januar 2007 möglich sind. Daneben gibt es noch die so genannte Auskunftssperre, die auf Antrag oder von Amts wegen verhängt werden kann. Diese setzt jedoch voraus, dass den Betroffenen oder einer anderen Person durch die Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

In den vergangenen Wochen wurde Kritik an der geltenden Rechtslage und gegenwärtigen Verwaltungspraxis laut. So kritisierte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, den Verkauf persönlicher Daten durch Kommunen an professionelle Adresshändler mit den Worten „Ich stehe dem äußerst kritisch gegenüber, insbesondere, weil diese Daten ja zwangsweise für hoheitliche Zwecke erhoben werden“. Peter Schaar forderte in diesem Zusammenhang, dass die Bürger ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Melderegisterdaten erhalten.

Soweit bekannt, sind anlässlich des Datenschutzgesprächs beim Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, am 4. September 2008 keine Vereinbarungen getroffen worden, die den Bereich des Meldewesens betreffen.

In ihrer Antwort vom 18. Juli 2006 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Reform des Melderechts und Datenschutz“ vertrat die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/2245 die Auffassung, dass es sich bei einfachen

Melderegisterauskünften um jedermann zugängliche Daten handelt, für deren Preisgabe in aller Regel kein besonderes Schutzinteresse des Betroffenen bestehe. Bei erweiterten Melderegisterauskünften werde dem Schutzinteresse dadurch Rechnung getragen, dass der Betroffene über die Erteilung der Auskunft zu unterrichten ist, es sei denn, dem Auskunftsbegehren liegt ein rechtliches Interesse, z. B. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen zugrunde. Die Bundesregierung verfolge das Ziel, das Meldewesen zu modernisieren. Dabei solle insbesondere den Informationsbedürfnissen der auf Meldedaten angewiesenen öffentlichen und privaten Stellen stärker als bisher Rechnung getragen werden. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung die Schaffung zentraler Strukturen in Form eines Bundesmelderegisters an, das die Grunddaten aller Einwohner enthalten soll und zu den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden hinzutreten soll (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 3. Dezember 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/7383 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Stand der Reform des Melderechts sowie Einführung des Datenaustauschformats X-Meld“).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Meldewesen dient nicht nur dem Zweck, den Informationsbedarf von öffentlichen Stellen zu befriedigen. Es soll außerdem dem Informationsbedürfnis des privaten Bereichs Rechnung tragen. Nach dem in Frage 15 zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006 (6 C 5/05, NJW 2006, 3367) beruht die geltende gesetzliche Regelung zur einfachen Melderegisterauskunft auf dem Grundgedanken, dass sich der Einzelne nicht ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann, sondern erreichbar bleiben und es hinnehmen muss, dass andere – auch mit staatlicher Hilfe – mit ihm Kontakt aufnehmen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Urteil auch darauf hingewiesen, dass die Direktwerbung nicht durch ein „Interesse der Allgemeinheit“ gedeckt, sondern lediglich Ausdruck eines anderen privaten Interesses sei, das keine höhere Geltung beanspruchen könne als das Interesse eines Betroffenen, solche Werbung nicht zu erhalten; im Gegenteil müsse das Werbeinteresse des Unternehmers im Falle des Widerspruchs des umworbenen Bürgers hinter dessen Interesse an der Verschonung von Werbung zurückstehen.

Bei der Erteilung von Melderegisterauskünften an nichtöffentliche Stellen handelt es sich um gebührenpflichtige Amtshandlungen und nicht etwa um einen „Verkauf von Daten“ durch die Meldebehörden. Nicht zuletzt die in letzter Zeit bekannt gewordenen Vorkommnisse beim geschäftsmäßigen Handel mit personenbezogenen Daten, in den auch aus den Melderegistern stammende Daten einbezogen waren, sind jedoch Anlass zur Prüfung, inwieweit im Entwurf eines Bundesmeldegesetzes die Rechtsposition des Bürgers gestärkt werden sollte. Dabei erscheint denkbar, die Schutzrechte des Betroffenen nach Art der Registerauskunft, dem Umfang der zu übermittelnden Daten und dem Verwendungszweck zu staffeln.

1. Wann wird die Bundesregierung voraussichtlich den Gesetzentwurf für ein Bundesmeldegesetz beschließen?

Die Bundesregierung strebt an, die Ressortabstimmung zum Entwurf eines Bundesmeldegesetzes möglichst bald abzuschließen.

2. Welche Umstände haben dazu geführt, dass der ursprüngliche Zeitplan, der eine Beschlussfassung des Gesetzentwurfs bereits im Frühjahr 2008 vorsah, nicht eingehalten werden konnte?

Der ursprüngliche Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren konnte wegen unterschiedlicher Vorstellungen über die künftige Struktur des Meldewesens nicht eingehalten werden.

3. Ist die Bundesregierung unverändert der Ansicht, dass bei einfachen Melderegisterauskünften kein besonderes Schutzinteresse des Betroffenen besteht, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Bei der einfachen Melderegisterauskunft, bei der lediglich Name, Anschrift und Doktorgrad des Betroffenen übermittelt werden, steht das Informationsbedürfnis des Anfragenden dem Interesse des Betroffenen gegenüber, dass seine „Basisdaten“ nicht weitergegeben werden (vgl. das in der Vorbemerkung erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts). Die Bundesregierung prüft zurzeit, wie diese Interessen der Betroffenen mit den Informationsinteressen Dritter zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden können. Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Ist die Bundesregierung unverändert der Ansicht, dass bei erweiterten Melderegisterauskünften der Betroffene dadurch, dass er über die Erteilung der Auskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten ist, ausreichend geschützt sei, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Bei der erweiterten Melderegisterauskunft stellt die Unterrichtung des Betroffenen sicher, dass dieser nachvollziehen kann, wem Daten übermittelt wurden. Im Übrigen wird die in der Vorbemerkung erwähnte Prüfung auch die erweiterte Melderegisterauskunft umfassen.

5. Was ist der Grund dafür, dass bei der erweiterten Melderegisterauskunft der Familienstand der beauskunfteten Person mitgeteilt wird, und wie beurteilt die Bundesregierung dies im Hinblick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit?

Der Familienstand wird im Rahmen der erweiterten Melderegisterauskunft vor allem in familienrechtlichen Verfahren mitgeteilt.

6. Wie ist die gegenwärtige Verwaltungspraxis bei so genannten Gruppenauskünften nach § 21 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) hinsichtlich der Annahme eines öffentlichen Interesses, das dem Individualinteresse des Betroffenen vorgehen muss?

Nach Kenntnis der Bundesregierung über die Verwaltungspraxis der Länder wird in der Regel durch die Aufsichtsbehörde (Innenministerium des jeweiligen Landes oder Regierungspräsidium) geprüft, ob eine Auskunft über eine Vielzahl unbekannter Personen im öffentlichen Interesse liegt.

7. Hält die Bundesregierung unverändert an ihrem Vorhaben fest, im Rahmen der Modernisierung des Meldewesens den Informationsbedürfnissen der auf Meldedaten angewiesenen öffentlichen und privaten Stellen stärker als bisher Rechnung zu tragen, und wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass den berechtigten Informationsbedürfnissen der öffentlichen und privaten Stellen am besten durch elektronische Prozessketten direkt zwischen Fachanwendungen Rechnung getragen werden kann. Bei der Modernisierung des Meldewesens wurden und werden wesentliche Voraussetzungen hierfür geschaffen.

So wurde der Standard OSCI-XMeld definiert und als verbindliches Datenaustauschformat durchgesetzt. Er wird laufend fortgeschrieben und bildet eine wesentliche Grundlage für die Standardisierung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

Als grundlegende Infrastruktur für den schnellen und sicheren Datenaustausch zwischen Fachanwendungen in Netzen wurde das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) entwickelt und in Betrieb genommen. Es wird ein zentraler Bestandteil auch künftiger Prozessketten zwischen Wirtschaft und Verwaltung sein.

Mit dem Entwurf des Bundesmeldegesetzes soll der Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom Juni 2006 umgesetzt werden; es ist beabsichtigt, das Meldewesen – ausgehend von der Übertragung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz auf den Bund – in eine neue zukunftsfähigere Struktur zu überführen.

Die Standards und Infrastrukturen, die bei der Modernisierung des Meldewesens entwickelt wurden, bewirken nicht nur im Meldewesen Verbesserungen, sondern wirken auch darüber hinaus.

8. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, dass Meldedaten für Werbezwecke nur weitergegeben werden dürfen, wenn der Betroffene vorher ausdrücklich eingewilligt hat, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
9. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, dass einfache Melderegisterauskünfte, die an gewerbliche Firmen wie etwa den Versandhandel erteilt werden, nicht an Adresshändler weitergegeben werden dürfen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
10. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Adresshändler, Auskunftsteilen, Inkassodienste etc. einfache Melderegisterauskünfte nur für den vom Auftraggeber genannten Zweck nutzen und die Daten insbesondere nicht in eigenen Datenbanken speichern?
11. Sieht sie insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Hat das Thema der Melderegisterauskünfte auf dem Datenschutzgespräch beim Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, am 4. September 2008 eine Rolle gespielt, und wenn ja, welche Vereinbarungen wurden getroffen, und wenn nein, warum nicht?

Anlass der Besprechung am 4. September 2008 waren die Vorkommnisse im nichtöffentlichen Bereich beim geschäftsmäßigen Handel mit personenbezogenen Daten. Gegenstand der Besprechung war es, gemeinsam zu erörtern, wie

der Datenschutz in diesem Bereich wirksamer realisiert werden kann. Unter den Beteiligten bestand Einigkeit, dass Fragen zum Datenschutz im Meldewesen dem Gesetzgebungsverfahren zum Bundesmeldegesetz vorbehalten bleiben, weil es sich zum einen um Datenschutz im öffentlichen Bereich und zum anderen um bereichsspezifisches Datenschutzrecht handelt.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Anteil gewerblicher Auskunftersuchen in der Praxis der kommunalen Meldebehörden ist?

Der Anteil geschäftsmäßiger oder gewerblicher Auskunftersuchen liegt geschätzt bei etwa 90 Prozent aller Auskunftersuchen.

14. Ist der Bundesregierung das Gebührenaufkommen der kommunalen Meldebehörden aus gewerblich veranlassten Auskunftersuchen bekannt, und wenn ja, in welcher Höhe wurden im Jahre 2007 Einkünfte erzielt, und wie haben sich diese seit 1998 entwickelt?

Der Bundesregierung ist das Gebührenaufkommen der örtlichen Meldebehörden nicht bekannt.

15. Wird die Bundesregierung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006 (Az.: 6 C 5/05, NJW 2006, 3367 ff.), wonach der Betroffene von der Meldebehörde verlangen kann, dass sie einfache Melderegisterauskünfte nicht erteilt, wenn diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt werden, bei der Reform des Meldewesens berücksichtigen, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?
16. Welchen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich des Handels mit Meldedaten vor dem Hintergrund, dass diese Daten zwangsweise für hoheitliche Zwecke erhoben werden, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.





